

Baumschutzsatzung
zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile - Schutz
des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S.301) zuletzt geändert am 13.12.1996 (SächsGVBl.S 531), § 22 und § 50 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz = SächsNatSchG) vom 16.12.1992 (SächsGVBl. S. 571) i. d. Fassung vom 11.10. 1994 (SächsGVBl.S. 1601; ber. 1995 S.106) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nebelschütz am 29.09.98 mit Beschluß Nr. 62/09/98 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume einschließlich ihres Wurzelbereiches im Gebiet der Gemeinde Nebelschütz werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützt sind:
1. Bäume mit einem Stammumfang von 30 Zentimeter und mehr, gemessen in 1 Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend;
 2. Bäume mit einem Stammumfang von 30 Zentimetern und mehr, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, daß der Abstand zwischen den einzelnen Stämmen nicht mehr als 5 Meter beträgt;
 3. Ersatzpflanzungen nach § 8 der Satzung unabhängig von ihrem Stammumfang;
 4. Großsträucher und frei wachsende Hecken von mindestens 3 Metern Höhe;
 5. Langsam wachsende Bäume mit einem Stammumfang ab 20 Zentimetern;
 6. Obstbäume
- (3) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:
1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die gewerblichen Zwecken dienen;
 2. Bäume im Wald im Sinne des Waldgesetzes.
- (4) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere der §§ 25 und 26 SächsNatSchG und in Schutzverordnung nach den §§ 16 bis 21 SächsNatSchG oder in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist:

1. das Orts- und das Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
2. die innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten bzw. zu erreichen,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sicherzustellen,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen,
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft herzustellen,
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren.

§ 3

Verbote

(1) Die Beseitigung der nach § 1 geschützten Bäume sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

(2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen können.

Insbesondere ist es verboten:

1. die Bodenoberfläche unterhalb des Kronenbereichs durch Befahren mit/oder Parken von Kraftfahrzeugen sowie das Lagern oder Ablagern von Schadstoffen zu verfestigen;
2. eine Baumscheibe von weniger als 200 Zentimetern Durchmesser mittels Asphalt, Beton oder ähnlichen Materialien zu befestigen oder sonst mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen;
3. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttung vorzunehmen;
4. Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen;
5. Salze, Öle, Chemikalien oder andere Stoffe anzuschütten oder auszubringen, die geeignet sind, die Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen;
6. Wurzeln, Rinde oder Baumkrone in einem Ausmaß zu beschädigen, das das Wachstum des Baumes nachhaltig beeinträchtigt.

§ 4

Zulässige Handlungen

Erlaubt ist eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung so wie Maßnahmen, die ihre Pflege und Erhaltung dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.

§ 5

Pflegegrundsatz

Die geschützten Bäume sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, daß ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

§ 6

Befreiung

Von den Verboten dieser Satzung kann die Gemeinde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 7

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird für ein Grundstück eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen nach § 1 geschützten Bäume und Grünbestände, ihr Standort, der Stammumfang, die Höhe und ihr Kronendurchmesser einzutragen.

§ 8

Verfahren

(1) Die Erteilung einer Befreiung ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Dazu sind Art, Höhe und Stammumfang der Bäume unter Beifügung eines Lageplanes zu-

beschreiben und die Gründe für den Antrag darzulegen. Auf den Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Bäume auf andere Weise ausreichend beschrieben ist. Bei kranken Bäumen ist das Gutachten eines Baumsachverständigen anzuschließen.

- (2) Befreiungen werden schriftlich erteilt und können mit den erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere über Ersatzpflanzungen nach § 9, versehen werden. Sie verlieren nach Ablauf eines Jahres ihre Gültigkeit.

§ 9

Gefahrenabwehr

- (1) Geht von einem Baum eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen oder für Sachwerte von bedeutendem Umfang aus, sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahmen dürfen nicht weiter gehen als unbedingt erforderlich.
- (2) Die Maßnahmen sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 10

Ersatzpflanzung

- (1) Wer gegen die Verbote des § 3 verstößt, ist verpflichtet, Ersatzpflanzungen auf eigene Kosten zum Ausgleich der Eingriffsfolgen durchzuführen. Die Ersatzpflanzungen sind durchzuführen, sobald sie aus fachlicher Sicht sinnvoll sind. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahme zu dulden.
- (2) Für gefällte, gerodete oder sonstwie zerstörte Bäume ist pro angefangener 30 Zentimeter Stammumfang ein Baum mittlerer Baumschulqualität als gleichwertige Neupflanzung anzusehen. Dabei ist zu beachten, daß standortgerechte, einheimische Bäume verwendet werden. Bei geschädigten, aber sanierungsfähigen Bäumen kann auch deren Sanierung verlangt werden, wenn sie Erfolg verspricht und keine gegenüber der Neupflanzung unzumutbar höheren Kosten verursacht.

Wächst der Baum nicht innerhalb von 2 Jahren an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

- (3) Erfüllt der Verursacher seine Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Gemeinde oder eine von ihr Beauftragten durchgeführt werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine:

1. der nach § 3 dieser Satzung verbotenen Handlungen vornimmt;
2. entgegen § 8 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt;
3. den Nebenbestimmungen einer Befreiung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt;
4. angeordnete Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 9 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

§ 12

Heilbarkeit

Verfahrens oder Formfehler beim Erlaß der Satzung gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung als geheilt, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Die Satzung gilt dann als von Anfang an gültig zustandegekommen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 1998 in Kraft.

Gemeindeverwaltung

Gmiejna Njebjelicy

Jan. Skala-Str. 05

01920 Nebelschütz

Gemeindeverwaltung

Zschornak

Bürgermeister

Nebelschütz, 01.10.1998